Satzung der Stadt Quickborn über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 A "südlich Friedrichsgaber Straße / westlich der Robert-Bosch-Straße / nördlich der Pascalstraße; einschließlich An der Schmiede / Ernst-Abbe-Straße / Carl-Zeiss-Straße / Friedrich-List-Straße und teilweise Max-Weber-Straße"

Teil A - Planzeichnung -

Maßstab 1:1000

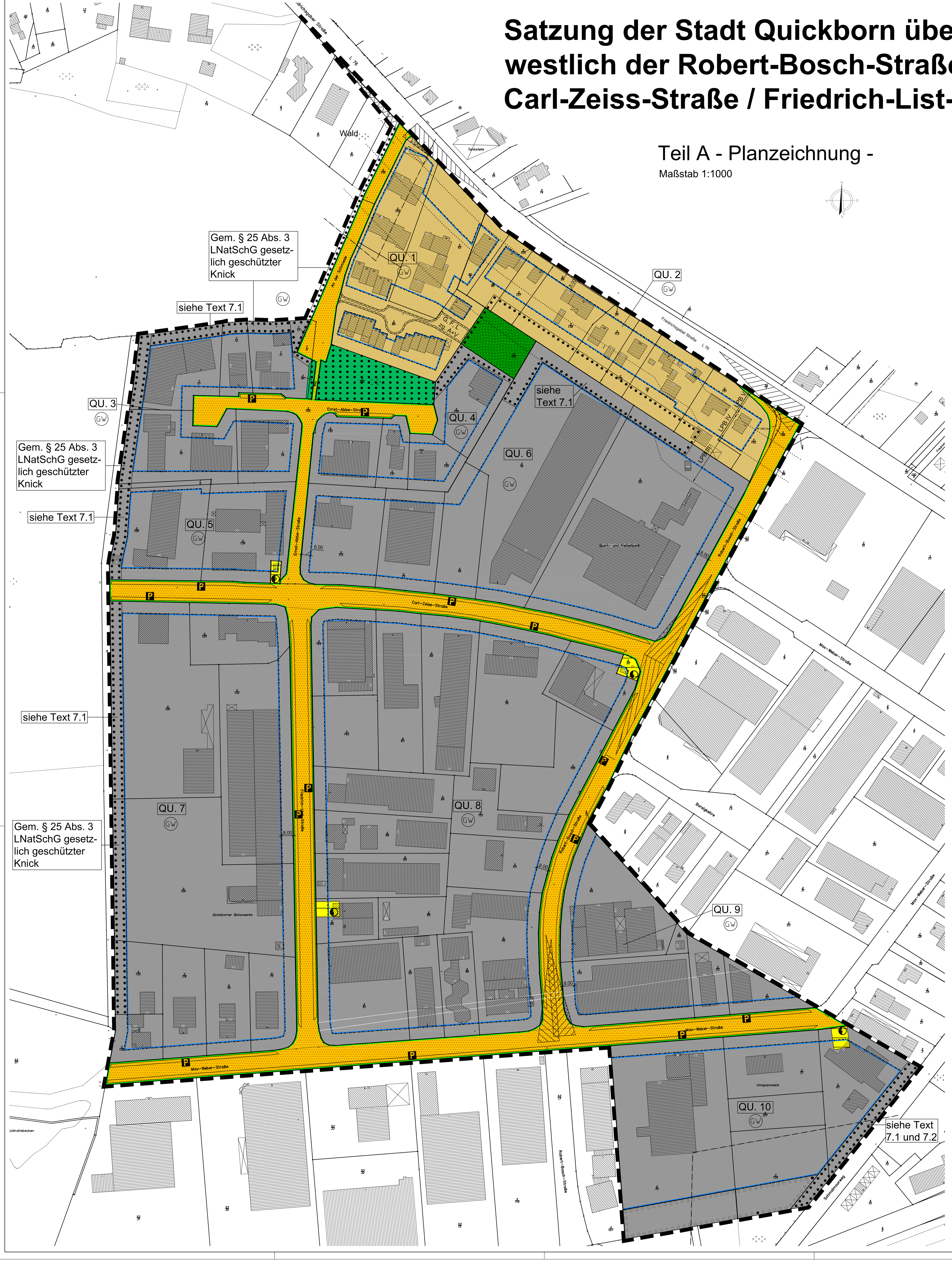

Zuordnung der Festsetzungen

MI

II	GRZ 0,3
o	GFZ 0,5
Gilt für:	QU. 1

MI

I	GRZ 0,3
o	GFZ 0,3
Gilt für:	QU. 2

GE

II	GRZ 0,7
a	GFZ 0,8
GH max. 13,50 m	TH max. 10,50 m
Gilt für:	QU. 3

GE

II	GRZ 0,6
a	GFZ 0,5
GH max. 13,50 m	TH max. 10,50 m
Gilt für:	QU. 4

GE

IV	GRZ 0,7
a	GFZ 1,2
GH max. 13,50 m	TH max. 10,50 m
Gilt für:	QU. 5, QU. 6

GI

IV	GRZ 0,7
a	
GH max. 16,50 m	TH max. 14,00 m
	BMZ 4,2
Gilt für:	QU. 7, QU. 10

GE

IV	GRZ 0,7
a	GFZ 1,2
GH max. 16,50 m	TH max. 14,00 m
Gilt für:	QU. 8, QU. 9

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

QU. 1 — Bezeichnung der Teilbaugebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ 0,3 — Geschossflächenzahl, z.B. GFZ 0,3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

BMZ 4,2 — Baumassenzahl, z.B. BMZ 4,2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,7 — Grundflächenzahl, z.B. GRZ 0,7 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GH max. 16,50 m — Gebäudehöhe als Höchstmaß, z.B. 16,50 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Als Gebäudehöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück und dem höchsten Punkt des Daches, gemessen in Gebäude- und Straßenmitte.

TH max. 10,50 m — Traufhöhe als Höchstmaß, z.B. 10,50 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Als Traufhöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut, gemessen in Gebäude- und Straßenmitte.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

P — Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b) und Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

G, F, L zg. A+V — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

LPB III — Lärmpegelbereiche, z.B. Lärmpegelbereich III (zu Text 1.3)

II. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen

GW — Wasserschutzgebiet - Schutzzone III (§ 4 Landeswassergesetz)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

Gebäudebestand

8/271 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze, Bestand

Sichtdreiecke

Teil B - Text -

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Immissionsschutz

1.1 Geruchsemittierende Betriebe

Geruchsemittierende Betriebe und Anlagen sind nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1.2 Gliederung der Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauungen werden die Gewerbegebiete des Bebauungsplanes Nr. 36 B im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert. Im Zuge dieser Gliederung werden für Betriebsneuansiedlungen folgende Lärmemissionskontingente festgesetzt.

Teilbereiche	Art der Nutzung	Lärmemissionskontingente bzw. Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel für die Immissionsrichtung Westen - Norden - Osten (270° - 90°)	
		Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A/m²)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A/m²)
QU. 4 + 6	GE	62	47
QU. 3 +5	GE	62	47
QU. 8	GE	65	50
QU. 9	GE	65	50
QU. 7	GI	70	55
QU. 10	GI	70	55

Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten Emissionskontingenten und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche des Vorhabens und der DIN 45690:2006-12 mit zusätzlicher Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2 sowie der Luftabsorption nach Nr. 7.2 der DIN ISO 9613-2:1999-10 bei einer Schallausbreitungsfrequenz von 500 Hz, einer Emissionshöhe von 1,0 m und einer Immissionshöhe von 5,5 m. Das Raumwinkelmaß beträgt 3 dB(A) für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.

Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche tags (06:00 - 22:00 Uhr) und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) die Immissionskontingente nicht überschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an dem maßgeblichen Immissionsort um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

1.3 Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.3.1 Verkehrslärm

In den Gewerbe- und Mischgebieten entlang der Friedrichsgaber Straße sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen (passiver Schallschutz). Der passive Schallschutz ist für genehmigungspflichtige An-, Um- und Neubauten baurechtlich bindend. Eine Pflicht zur Nachrüstung an Bestandsgebäuden besteht nicht.

Die Außenbauteile müssen mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegelbereich (LPB)	Aufenthaltsräume in Wohnungen erf. $R'_{w,res}$ in dB	Büroräume erf. R'w,res in dB
III	35	30
IV	40	35
V	45	40

Für vollständig von der Friedrichsgaber Straße abgewandte südliche Gebäudeseiten in den Lärmpegelbereichen IV und V können die Anforderungen um 5 dB gemindert werden.

Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß erf. R'w,res gilt für sämtliche Umfassungsbauteile eines Raumes einschließlich Dach bzw. Dachschrägen. Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w,res ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Raumgeometrie und der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109.

Schlafräume und Kinderzimmer Räume, die zum Schlafen genutzt werden, sind in den festgesetzten Lärmpegelbereichen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Die Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämm-Maße zu berücksichtigen. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

1.3.2 Bei den In den Gewerbe- und Industriegebieten ausnahmsweise zulässigen betriebsgebundenen Wohnstätten sind Schlafräume und Kinderzimmer mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. In den Gewerbegebieten müssen diese mindestens den Anforderungen des Lärmpegelbereichs III, in den Industriegebieten denen des Lärmpegelbereichs IV entsprechen, sofern nicht zum Schutz vor Verkehrslärm gemäß Text 1.3.1 bereits höhere Anforderungen zu erfüllen sind.

Diese Festsetzung ist für genehmigungspflichtige An-, Um- und Neubauten baurechtlich bindend. Eine Pflicht zur Nachrüstung an Bestandsgebäuden besteht nicht.

2. Ausschluss von Nutzungen

2.1 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Die Ausnahme des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Vergnügungsstätten

Die Ausnahme des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2.3 Betriebe des Sex-Gewerbes

Unzulässig sind Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

2.4 Tankstellen

Tankstellen sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

2.5 Zentrenrelevanter Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Sortimente (siehe Quickborner Sortimentsliste) anbieten, sind im Plangebiet nicht zulässig.

Hiervon unberührt bleibt der Einzelhandel mit Waren aus den zentrenrelevanten Sortimenten, der im direkten räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Versandhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht. Die Verkaufsfläche mit zentrenrelevanten Sortimenten darf höchstens ein Drittel der Gesamtbetriebsfläche, maximal jedoch 200 qm betragen. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Liste der zentrenrelevanten Sortimente:
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Organisationsmittel für Bürozwecke
- Schnittblumen
- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Meterware für Beklei¬dung und Wäsche
- Baby- und Kinderartikel (einschließlich Kinderwagen) Schuhe, Lederwaren, Taschen
- Sportartikel, -preise, -pokale
- Sportgroßgeräte
- Sportbekleidung, Sportschuhe
- Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör Spielwaren, Bastelbedarf
- Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Haushaltswaren, Glaswaren, Porzellan, Feinkeramik, Geschenkartikel
- Musikinstrumente und Musikalien
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Telekommunikationsgeräte und Zubehör
- Foto und Zubehör
- Computer und Zubehör
- Elektroklein- und -großgeräte (weiße Ware), Elektroinstallationsbedarf
- Näh- und Strickmaschinen
- Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck Optik
- Akustik
- Orthopädische Artikel
- Bettwaren (Matratzen und übrige Bettwaren) Haus- und Tischwäsche
- Dekostoffe, Gardinen
- Kunstgegenstände, Bilder und Bilderrahmen, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- Jagd- und Angelartikel, Waffen
- Erotikartikel

2.6 Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe, die nahversorgungrelevante Sortimente (siehe Quickborner Sortimentsliste) anbieten und mehr als 200 qm Verkaufsfläche aufweisen, sind im Plangebiet nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Diese Beschränkung gilt auch für den Einzelhandel mit Waren aus den nahversorgungsrelevanten Sortimenten, der im direkten räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Versandhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht.

Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente:
- Lebensmittel
- Tabakwaren
- Reformwaren
- Backwaren
- Fleischwaren
- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel,
- Bürstenwaren
- Pharmazeutische Artikel

3. Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäude in der offenen Bauweise mit einer Länge von über 50 m zulässig.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Garagen

Garagen sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten (Sichtdreiecke).

7. Erhaltung von Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 25b BauGB)

7.1 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen sind die dort stockenden, gemäß § 25 Abs. 3 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks, Sträucher, Heister und Bäume auf Dauer zu erhalten. Auch für Knickpflegemaßnahmen ist eine Genehmigung erforderlich. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen gleichwertig zu ersetzen. Dabei ist bei abgängigen Bäumen als gleichwertiger Ersatz je begonnene 80 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen. Im Bereich der Fläche sind Bodenversiegelungen unzulässig.

7.2 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB darf ausnahmsweise ein maximal 2,50 m breiter, unmittelbar an die überbaubare Grundstücksfläche angrenzender Streifen der am westlichen Rand des Plangebietes festgesetzten Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen versiegelt, nicht aber überbaut werden.

II. Festsetzungen nach § 92 Abs. 1 LBO

1. Werbeanlagen

1.1 Flächige Werbeanlagen und Schriftzüge aus einzelnen Buchstaben an Gebäuden dürfen insgesamt 15 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.

1.2 Im Mischgebiet dürfen freistehende Werbeanlagen (Werbepylone) bis max. 6 m hoch ausgeführt werden. Bewegtes bzw. blinkendes Licht ist nicht zulässig.

1.3 In den Gewerbe- und Industriegebieten dürfen freistehende Werbeanlagen (Werbepylone) bis max. 2 m über der jeweils zulässigen Gebäudehöhe ausgeführt werden. Bewegtes bzw. blinkendes Licht ist nicht zulässig.

III. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzgebiet (§ 4 Abs. 1 LWG)

Das Plangebiet liegt in dem Wasserschutzgebiet „Quickborn" mit der Einstufung Schutzzone III.

Die Baumaterialien für den Unterbau von Verkehrsflächen und Stellplätzen haben sich nach den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu richten. Die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien ist verboten. Dies gilt im übrigen auch für den Bau von Wällen und dergleichen.

IV. Hinweise

1. Bodenschutz

Wenn im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes bei Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Bodenschutz - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B durch Folien oder Container). Die Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Artenschutzrechtliche Hinweise

2.1 Baumfällungen, Gehölzrodungen und Gebäuderückbauten dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenzeit der Fledermäuse (1. Oktober bis 14. März) durchgeführt werden.

2.2 Durch den Rückbau von Gebäuden und die Entfernung älterer Laubbäume (Stammumfang ab 50 cm) kann es zu einem Verlust von potenziell vorhandenen Sommerquartieren von Fledermäusen kommen. Deshalb ist vor der Durchführung solcher Maßnahmen zu prüfen, ob Fledermausquartiere vorhanden sind und ggf. von welchen Arten. Falls Quartiere vorhanden sind, sind unter fachkundiger Anleitung Ersatzquartiere, z.B. in Form einer Giebelverschalung oder als Dachbodenausbau, herzustellen. Lage und Ausgestaltung der Ersatzquartiere sind mit fachkundigen Personen (Fledermausexperten) abzustimmen.

2.3 Durch die Entfernung älterer Laubbäume (Stammumfang ab 50 cm) kann es zu einem Verlust von potenziell vorhandenen Fledermausquartieren kommen. Für jeden entfernten Baum ist deshalb eine Neupflanzung von 2 standortgerechten Laubbäumen im Plangebiet vorzunehmen.

Außerdem sind für jeden entfernten Laubbaum mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr 2 künstliche Ausweichquartiere (Fledermaus-Spaltenkästen) und für jeden Laubbaum mit einem Stammdurchmesser von 25 bis 50 cm jeweils 1 Spaltenkasten (möglichst im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend) anzubringen. Mit jedem Fledermauskasten ist gleichzeitig auch am selben Baum je ein Vogelnistkasten anzubringen, um die Besiedlung der Fledermauskästen durch höhlenbrütende Vögel zu verhindern und gleichzeitig eine Kompensation für betroffene, höhlenbrütende Vogelarten zu erreichen.

Verfahrensvermerke

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 26.02.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet am 02.03.2007 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 02.03.2007 durch Aushang hingewiesen.

2.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 12.12.2007 durchgeführt.

3.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V m. § 3 Abs. 1 BauGB am 28.11.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4.
Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2008 den Entwürfen der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und diese zur Auslegung bestimmt.

5.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nebst Begründung in der Zeit 13.11.2008 bis zum 19.12.2008 während folgender Zeiten:

montags, dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
mittwochs von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr -18:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 04.11.2008 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 04.11.2008 durch Aushang hingewiesen.

Übersichtslageplan

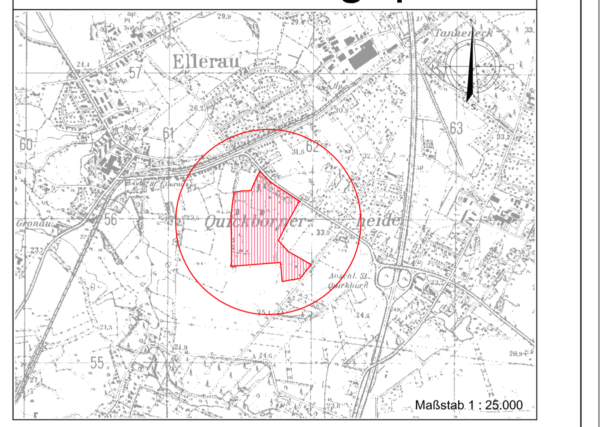

Stadt Quickborn
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 A

Auftraggeber: Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

Verfahrensstand: Inkrafttreten
Phase: 5
Maßstab: 1 : 1000

Arbeitsstand: 26.03.2009

bearbeitet: Nov. 2007 Na. — gezeichnet: Nov. 2007 Na. — geprüft: Dez. 2007 MS

MAYSACK-SOMMERFELD STADTPLANUNG
Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Projekt Nr.: QUI07001
Datei: QUI07001.dwg
Blattgröße: 0,89 x 1,70 = 1,513 qm